



Stadt Schöningen Der Bürgermeister

Vorlage
R 04/2024

Zukunft der Allgemeinen Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten

Haushaltsrechtliche / finanzielle Auswirkungen siehe Sachverhaltsdarstellung

<i>Fachbereich: FB Verwaltungssteuerung und Service</i> <i>BearbeiterIn: Frau Gehlhar</i>	<i>Datum</i> <i>23.01.2024</i>
--	-----------------------------------

Beratungsfolge

<i>Gremium</i>	<i>Zuständigkeit</i>	<i>Sitzungsdatum</i>	<i>öffentlich</i>	<i>nicht öffentlich</i>
Verwaltungsausschuss	Empfehlung	30.01.2024		<input checked="" type="checkbox"/>
Rat	Beschlussfassung	14.03.2024	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Beschlussvorschlag:

Die Allgemeine Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten soll als Wahlbeamtenstelle auf Zeit mit einer Amtszeit von 8 Jahren öffentlich ausgeschrieben werden. Die Verwaltung wird beauftragt, einen entsprechenden Entwurf für eine Stellenausschreibung zu formulieren.

Die Hauptsatzung sowie der Stellenplan 2025 der Stadt Schöningen sind entsprechend zu ändern.

Sachverhaltsdarstellung, Begründung, ggf. finanzielle Auswirkungen:

Es wird Bezug genommen auf die Interfraktionelle Informationsveranstaltung am 18.01.2024, zu der der Jurist Herr Wittkop vom Nieders. Städtetag Hannover nach Schöningen eingeladen worden war, um die Anwesenden zu dem o. g. Thema zu informieren.

Herr Wittkop stellte die Möglichkeiten für die Nachbesetzung der Allgemeinen Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten nach dem Nieders. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) dar.

Hiernach besteht gemäß § 108 Abs. 2 NKomVG für Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern die Möglichkeit, eine Wahlbeamtenstelle auf Zeit für die Allgemeine Stellvertretung des Hauptverwaltungsbeamten einzurichten.

Gemäß § 109 Abs. 1 NKomVG werden Beamtinnen und Beamte auf Zeit auf Vorschlag der/des Hauptverwaltungsbeamtin/-beamten (hier: Bürgermeister der Stadt Schöningen) von der Vertretung (hier: Rat der Stadt Schöningen) für eine Amtszeit von 8 Jahren gewählt.

Die Stelle ist öffentlich auszuschreiben. Von einer Ausschreibung kann gem. § 109 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG nur abgesehen werden, wenn u. a. beabsichtigt ist, eine/n andere/n bestimmte/n BewerberIn

zu wählen und nicht erwartet wird, dass sich im Ausschreibungsverfahren eine andere Person bewerben würden, die wegen ihrer Eignung, Befähigung und Sachkunde vorzuziehen wäre. Hierfür wäre eine ¾ Mehrheit der Ratsmitglieder erforderlich.

Bei Einrichtung einer Wahlbeamtenstelle müsste die Hauptsatzung der Stadt Schöningen entsprechend geändert werden. Ebenso wäre der Stellenplan 2025 anzupassen.

Die Alternative für eine Wahlbeamtenstelle auf Zeit wäre die Beauftragung einer/eines Beschäftigten der Stadt Schöningen mit der Allgemeinen Stellvertretung gem. § 81 Abs. 3 NKomVG, was aus Praxisgründen nur auf der Fachbereichsleiterebene sinnvoll wäre. Diese Beauftragung würde sich allerdings für die/den Beschäftigte/n finanziell lediglich durch eine Aufwandsentschädigung i. H. v. derzeit 168,-- Euro niederschlagen. Eine Höhergruppierung bzw. Beförderung wären allein durch die Beauftragung mit der Allgemeinen Stellvertretung nicht verbunden.

Schließlich könnte die derzeitige Stelle der Allgemeinen Stellvertretung auch „eins zu eins“, also mit allen derzeit wahrgenommenen Aufgabenbereichen zuzüglich der Allgemeinen Stellvertretung, mit einer/ einem Lebenszeitbeamtin/-beamten mit der Besoldungsgruppe A 15 zuzüglich einer Aufwandsentschädigung i. H. v. 168,-- Euro nachbesetzt werden.

Die/der Wahlbeamtin/-beamte würde ebenfalls nach Besoldungsgruppe A 15 zuzüglich einer Aufwandsentschädigung i. H. v. 168,-- Euro monatlich besoldet werden.

Die von Herrn Wittkop genannten die Vorteile der Besetzung der Stelle „Allgemeine Stellvertretung“ mit einem Wahlbeamten bestehen insbesondere darin, dass sich die Stadt Schöningen zunächst für 8 Jahre an eine Person bindet, bei der Besetzung mit einer/einem Lebenszeitbeamtin/-beamten könnte dies ein durchaus längerer Zeitraum sein.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass der derzeitige Allgemeine Stellvertreter voraussichtlich im April 2025 in den Ruhestand gehen wird. Anhand von Erfahrungswerten, die auf einen längeren Zeitraum bei dem Auswahl- und Besetzungsverfahren schließen lassen, hatte Herr Wittkop angeraten, bereits zeitnah auf die Gremien mit diesem Thema zuzugehen und zunächst darüber beschließen zu lassen, ob eine Wahlbeamtenstelle auf Zeit oder die Beauftragung einer anderen Person der Kommune bzw. der Nachbesetzung mit einer/m externen Lebenszeitbeamtin/-beamten – wie bisher- erfolgen solle.

Der Bürgermeister

M. Schneider

Mitzeichnung

BGM	AV	FB 10	FB 13	FB 20	FB 21	80	GB
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				

Anlagen-